



**Festsetzung des TARMED-Start-Taxpunktwertes im ambulanten Spitalbereich für die obligatorische Unfallversicherung, die Militärversicherung und die Invalidenversicherung per 1. Januar 2004**

Aufgrund des Antrags des EDI vom 17. Dezember 2003

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Gestützt auf den Antrag der Medizinaltarifkommission UVG, stellvertretend für die UVG-Versicherer, das Bundesamt für Militärversicherung und die Invalidenversicherung (Eidgenössische Sozialversicherer) vom 20. November 2003 wird der TARMED-Start-Taxpunktwert für die ambulante Behandlung in einem Spital von Versicherten der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung im Rahmen der zwischen den UVG-Versicherern, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung einerseits und H+ Die Spitäler der Schweiz andererseits abgeschlossenen Verträge zur Einführung des neuen Tarifs TARMED per 1. Januar 2004 auf CHF 1.-- festgesetzt.

2. Es wird festgestellt, dass

- die Anpassung des TARMED-Taxpunktwertes an die Kostenentwicklung nach den unter den Parteien (Eidgenössische Sozialversicherer und H+ Die Spitäler der Schweiz) vereinbarten Regeln (Fallkosten-Stabilisierungs-Konzept) erfolgt;
- der festgesetzte Start-Taxpunktwert von CHF 1.-- an der oberen Grenze liegt. Bei Anpassungen des Taxpunktwertes aufgrund des vereinbarten Fallkosten-Stabilisierungs-Konzepts ist dies zu beachten.

3. Die Mitteilung an die Interessenten erfolgt durch das EDI (BSV).

Für getreuen Protokollauszug:

*Ulrich Müller*

Protokollauszug an :				
<input type="checkbox"/> ohne/		<input type="checkbox"/> mit Beilage		
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA		
X		EDI	5	
	X	EJPD	2	
		VBS		
	X	EFD	2	
	X	EVD	2	
		UVEK		
		BK		
	X	EPK	2	
	X	Fin.Del.	2	